

VERFAHRENSORDNUNG WASSERBALL (OSV-WB-VO)

Fassung vom 31.05.2023

Diese OSV-WB-VO in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.09.2023 in Kraft

1. Allgemeines

- 1.1. Gemäß Wettkampfbestimmungen Wasserball (WKBWB) 6.2 ist in Straf- und Disziplinarfragen bei Bewerben aus WKBWB 4.1.4. bis 4.1.5. diese Verfahrensordnung (OSV-WB-VO) sowie der OSV-WB Gebühren- und Strafenkatalog (OSV-WB-GSK) heranzuziehen.
- 1.2. Gemäß WKBWB 6.4. ist in Straf- und Disziplinarfragen bei Bewerben aus WKBWB 4.1.1. bis 4.1.5. gegen OSV-WB-Schiedsrichter analog 1.1. vorzugehen.
- 1.3. Gemäß WKBWB 6.5. ist In Straf- und Disziplinarfragen bei Bewerben mit internationaler Beteiligung im Verfahren bei Differenzen über die Landesgrenzen hinaus, dem jeweiligen Verband insbesondere dessen Sparte, Parteienstellung zu gewähren, bzw. bei der Entscheidungsfindung eine Möglichkeit zur Teilnahme zu bieten.
- 1.4. Gemäß WKBWB 6.6. kann In Straf- und Disziplinarfragen bei Vorliegen von besonders sport- bzw. verbandsschädigendem Verhalten, auch bei Bewerben mit nicht direkter Zuständigkeit, die OSV-Spoko-WB selbst tätig werden, bzw. mittels außerordentlicher Berufung angerufen werden siehe dazu auch OSV-WB-GSK.

2. Zuständigkeit, Verfahrensablauf, Instanzen

- 2.1. Bei Verstößen von WB-Mitgliedsvereinen bzw. deren Mitgliedern gegen die WBWKB samt zugehöriger Dokumente, sowie im Falle der Zuständigkeit gemäß Pkt. 1., nicht jedoch im Zusammenhang mit Bewerben nach WKBWB 4.1.1 bis 4.1.3 sowie 4.2. und 4.3. entscheidet die OSV Sportkommission Wasserball (OSV-Spoko-WB) in erster Instanz. Die WB-Mitgliedsvereine können bei Teilnahme an Bewerben gemäß Pkt. 1. Verstöße bei der OSV-Spoko-WB zur Einleitung eines Entscheidungsprozesses anzeigen, wenn zugleich auch die Anzeigegebühr gemäß OSV-WB-GSK an OSV-WB entrichtet wird.
- 2.2. Bei unklarer Sachlage bzw. bei gröberen Verstößen wird im Vorfeld den Betroffenen bzw. den Streitparteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben (in der Regel 14 Tage). Wird ein disziplinärer Verstoß gegen Spieler:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen verhandelt, kommt den Betroffenen ebenso Parteienstellung zu.
- 2.3. Ein Nicht-Stellungnehmen, bzw. nicht zeitgerechtes Stellungnehmen von Betroffenen, wie auch das Nicht-Nutzen der Parteistellung, verhindert nicht die Entscheidungsfindung. Die OSV-Spoko-WB kann jedoch auch in begründeten Fällen Nachfristen gewähren.
- 2.4. Zur Entscheidungsfindung berät die OSV-Spoko-WB sodann intern, dies kann auch mittels Video-Konferenz erfolgen, bei Anwesenheit von mind. 50% ihrer Mitglieder, und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei einem Gleichstand der abgegebenen Stimmen erhält der OSV-Fachwart-WB eine entscheidende Stimme.
- 2.5. Die Entscheidung hat zumindest den Tatbestand, den Entscheidungsspruch bzw. die begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und wird an die beteiligten Vereine elektronisch übermittelt.

- 2.6. Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen aus Pkt. 2.5. ist vom Beeinspruchenden binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung, ein begründeter Einspruch an die OSV-Spoko-WB zu übermitteln und zugleich die Einspruchsgebühr gemäß OSV-WB-GSK an OSV-WB zu entrichten. Sodann ist von der OSV-Spoko-WB, binnen 14 Tagen ab Einlangen des begründeten Einspruchs und der Einspruchsgebühr, ein Schiedsgericht einzusetzen.
 - 2.6.1. Schiedsgerichte bestehen aus drei Personen mit wasserballspezifischen Kenntnissen.
 - 2.6.2. Allfällige Befangenheit ist bei der Besetzung des Schiedsgerichts zu vermeiden, bzw. dokumentiert auszuräumen.
 - 2.6.3. Personen die bereits im Erstverfahren der OSV-Spoko-WB entscheidend beteiligt waren, oder auch als Vertreter der Streitparteien oder Zeugen gewirkt haben, sind als Schiedsrichter:innen ausgeschlossen.
 - 2.6.4. Das Schiedsgericht wählt sodann aus seinen Reihen den Vorsitzenden.
 - 2.6.5. Der:Die Vorsitzende vertritt das Schiedsgericht in der Sache nach außen hin.
- 2.7. Auf Grundlage der OSV-Spoko-WB Entscheidung und des darauffolgenden begründeten Einspruches kann das Schiedsgericht weitere Stellungnahmen von Beteiligten und/oder weiteren Zeugen einholen und/oder diese zur Schiedsgerichtsverhandlung einladen.
- 2.8. Im Rahmen einer Schiedsgerichtsverhandlung, diese kann auch mittels Video-Konferenz abgehalten werden, sind sodann alle vorliegenden Unterlagen und Sachverhalte in Hinblick auf die geltenden WKBWB samt zugehöriger Dokumente Beweis zu würdigen, sodann nach Möglichkeit, bzw. auf Wunsch der Beteiligten diese anzuhören und mit dem Letztstand der Erkenntnisse zu konfrontieren.
- 2.9. Im Anschluss daran berät das Schiedsgericht intern und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Urteil hat den Tatbestand, den Urteilsspruch und die Urteilsbegründung zu enthalten, ebenso den Hinweis nach Pkt. 2.11.
- 2.10. Die Urteile werden elektronisch den Vereinen zugestellt sowie wenn elektronisch möglich auch den betroffenen Personen. Im Falle einer stattgegebenen Berufung werden die eingehobenen Bußgelder und Strafen dem beeinspruchenden Verein rückerstattet.
- 2.11. Diese Schiedsgerichte entscheiden über Verstöße gegen WKBWB samt zugehöriger Dokumente jedenfalls in letzter Instanz.

3. Sonstiges

- 3.1. Werden Geldstrafen nicht binnen 14 Tagen ab Vorschreibung beglichen, wird der betroffene Verein in dem Bewerb bis zur Begleichung suspendiert. Die ausfallenden Spiele werden 0:12 strafverifiziert.
- 3.2. Sperren von Spieler:in, Trainer:in, Betreuer:in gelten auch saisonübergreifend.
- 3.3. Berufungen gegen Dispziplinarstrafen haben keine aufschiebende Wirkung.